

Gegenüberstellung Teil B – Textliche Festsetzungen
 (Änderungen sind bei Wegfall durchgestrichen bzw. bei Ergänzung unterstrichen)

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)		B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
I. Textliche Festsetzungen		
A Planungsrechtliche Festsetzungen		
1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB		
1.1 Gewerbegebiete, § 8 BauNVO In den Gewerbegebieten sind nur Gewerbebetriebe, die das Woh- nen nicht wesentlich stören, zulässig. Ausdrücklich ausgeschlossen werden: — Lagerplätze gemäß § 8 (2) 1 — Tankstellen gemäß § 8 (2) 3 — Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) 3 Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen -bisher nicht vorhanden -		- entfällt- [Anmerkung: Die bisherigen Gewerbegebiete (GE) werden in Misch- gebiete (MI 1, 2) und Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis 4) geändert.]
		1.1 Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.
		1.2 Mischgebiet, § 6 BauNVO In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind die Ausnahmen nach § 6 (2) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 7 (Tankstellen) der Baunut- zungsverordnung nicht zulässig.
		1.3 Die Zulassung von Mobilfunkanlagen auf Dächern oder als selbst- ständige bauliche Anlagen in den Mischgebieten und <u>allgemeinen</u> <u>Wohngebieten im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans durch</u> <u>Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO wird</u> <u>ausgeschlossen.</u>
-bisher nicht vorhanden -		
-bisher nicht vorhanden -		

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)		B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
2 Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO		
2.1 In den Gewerbegebieten darf die zulässige Grundfläche einschließlich der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen eine Grundflächenzahl – GRZ – von 0,6 nicht überschreiten; -bisher nicht vorhanden -		-entfällt-
		2.1 Die festgesetzte Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gilt auch für technische Aufbauten. Die festgesetzten Oberkanten der Gebäude beziehen sich auf die mittlere Höhe des Grundstücks, ermittelt durch Summe der Höhen der Eckpunkte des Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der Eckpunkte, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma. Bei Teilung eines Baugrundstücks ist der bestimmte Höhenbezugspunkt des ungeteilten Baugrundstücks zu Grunde zu legen.
3 Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO		
3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.		3.1 Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, ausgenommen Einfriedungen und Transformatorstationen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen – mit Ausnahme der Fläche B – nicht zulässig.
3.2 Arbeits- und Lagerflächen im Freien, z.B. für Handwerksbetriebe oder bei Künstlerateliers, sind nur ausnahmsweise zulässig.		3.2 Zulässig sind ausschließlich Nebenanlagen für die Nutzung solcher Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Einfriedungen, Spielgeräte, Fahrradständer und Abfallbehälter.
4 Stellplätze und Garagen § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 Abs. 4, 9 BbgBO; § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (6) BauNVO		
4.1 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.		
4 Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht § 9 (1) 21 BauGB		
5.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt:		4.1 Die Fläche A ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. 4.2 Die Fläche A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)	B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 6.1 In den Teilflächen sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschemissionskontingente“, Dezember 2006, weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschritten werden: GE 1 — 55 dB/ 40 dB GE 2 — 56 dB/ 40 dB GE 3 — 60 dB/ 42 dB Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm, Fassung vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691, Abschnitt 5 für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1. der TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich (Nr. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB 5.1 Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen sowie Büroräumen und ähnlichen Arbeitsräumen die nachfolgenden bewerteten Luftschalldämmmaße ($R'_{w, res}$ nach DIN 4109, Ausgabe Juni 2016) aufweisen: <u>Mindestens 45 dB</u> - im Mischgebiet MI 1 bis zu einer Tiefe von 16 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 bis zu einer Tiefe von 6 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms <u>Mindestens 40 dB</u> - in den Mischgebieten MI 1 und MI 2, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind, - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 bis ab einer Tiefe von 6 m bis zu einer Tiefe von 41 m ab der Straßenbegrenzungslinie des Stahnsdorfer Damms - im WA 3 und WA 4 westlich der Linie zwischen den Punkten XYZ. <u>Mindestens 35 dB</u> - in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2, sofern keine höheren Luftschalldämmmaße festgesetzt sind, <u>Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.</u> 5.2 Entlang des Stahnsdorfer Damms muss mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen; bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern zu den von den Straßen abgewandten

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)	B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
	Gebäudeseiten orientiert sein. Von den Straßen abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zwischen Straßenseite und Außenwand mehr als 100 Grad beträgt.
	5.3 In Wohngebäuden sind die dem Schlafen dienenden Räume mit einer schalldämmten mechanischen Lüftungsanlage auszustatten oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden. Die Schalldämmforderungen gemäß Festsetzungen 5, 6 und 7 müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass die Fenster der Schlafräume zu Fassaden mit Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgerichtet sind.
6 Soziale Wohnraumförderung § 9 (1) Nr. 7 BauGB	
[bisher keine Festsetzung]	6.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 75 Prozent der in den Gebäuden errichteten Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Gebäude im Geltungsbereich erbracht wird. (§ 9 (1) Nr. 7 BauGB)
7 Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB	
7.1 Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.	7.1 Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
-bisher nicht vorhanden -	7.2 Die Begrenzungslinie des Schutzgebietes und Schutzobjektes im Sinne des Naturschutzrechts zwischen den Punkten CD ist zugleich Straßenbegrenzungslinie sowie Geltungsbereichsgrenze.

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)	B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
B Grünordnerische Festsetzungen	
8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB	
8.1 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen und Flächen, die nicht der Erschließung und Anlieferung dienen, nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflaster, rasenverfügt-tes Pflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) zu-lässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern-de Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltie-rungen und Betonierungen sind für diese Flächen unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Stellplätze und Wege oberhalb von Tief-garagen ausgenommen.	8.1 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Wegen und Flächen, die nicht der Erschließung und Anlieferung dienen, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflaster, rasenverfügt-tes Pflaster, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke) zu-lässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindern-de Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltie-rungen und Betonierungen sind für diese Flächen unzulässig. Von dieser Festsetzung sind Stellplätze und Wege oberhalb von Tief-garagen ausgenommen.
8.2 Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist, vorbe-haltlich der zuständigen Wasserbehörde, auf dem Grundstück zu versickern (§ 9 (1) 20 BauGB).	8.2 Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist, vorbe-haltlich der zuständigen Wasserbehörde, auf dem Grundstück zu versickern (§ 9 (1) 20 BauGB).
8.3 An den Fassaden bestehender Gebäude sind 30 Nistkästen in ei-ner Geländehöhe von mind. 4,0 m günstigerweise unter einem Dachverstand anzubringen und dauerhaft zu erhalten.	8.3 An zu beseitigten Gebäuden und Bäumen vorhandene Nistkästen sind vor Baubeginn umzuhängen. Das Umhängen an den Fassa-den der neu zu errichtenden bzw. dauerhaft verbleibenden Ge-bäude ist in einer Geländehöhe von mind. 4,0 m vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
8.4 An der Fassade eines bestehenden Gebäudes ist in einer Gelän-dehöhe von mind. 4,0 m günstigerweise unter einem Dachver-stand 1 künstliches Fledermausquartier anzubringen und zu erhal-ten.	-entfallen- [Anmerkung die Maßnahmen zum Erhalt der Fledermausjagdreviere erfolgt über die Festsetzung von Dachbegrünungen und die ent-sprechende Pflanzliste]
9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB	
9.1 In den Gewerbegebieten 1–3 ist ein Flächenanteil von mindestens 30 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und zu unter-halten. Für jeweils 200 m² anzulegende Fläche sind ein großkroni-ger Baum (Stammumfang 18-20 cm) sowie drei Sträucher (3xv. mB. 100-150 cm) zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhal-ten.	9.1 Im WA 1, WA 2, WA 3, WA 4, MI 1 und MI 2 ist ein Flächenanteil von mindestens 30 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzule-gen und zu unterhalten. Für jeweils 200 m² anzulegende Fläche sind ein großkroniger Baum (Stammumfang 18 – 20 cm) sowie drei Sträucher (3xv. mB. 100- 150 cm) zu pflanzen. Die Bepflan-zungen sind zu erhalten.

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)	B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
	[Anmerkung: Angleichung an veränderte Art der baulichen Nutzung]
9.2 Auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 15° Dachneigung ist zu 35% der Gesamtfläche eine extensive Dachbegrünung aufzubringen und zu erhalten.	9.2 Auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 15° Dachneigung ist zu 35% der Gesamtfläche eine extensive Dachbegrünung aufzubringen und zu erhalten.
9.3 Fensterlose, ungliederte Fassaden und Fassadenteile mit einer Fläche von mehr als 200 m² sind mit selbstklimmenden, schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.	9.3 Fensterlose, ungliederte Fassaden und Fassadenteile mit einer Fläche von mehr als 200 m² sind mit selbstklimmenden, schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.
-bisher nicht vorhanden -	9.4 Im Straßenraum der Planstraße Erschließung WA sind je zwei Stellplätze ein großkroniger Baum mit mindestens 18 cm Stammumfang, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Für die Anpflanzungen sind die in der Pflanzliste angeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzungen sind zu erhalten.
-bisher nicht vorhanden -	9.5 Frei stehende Standplätze für Abfallbehälter sind gegen Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen zu schützen und dauerhaft einzugrünen.
10. Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO	
10.1 Für zwei Solitärbäume im Gewerbegebiet 3 wird aufgrund des besonderen Erscheinungsbildes, der Art und des Habitus die Erhaltung festgesetzt:	-entfällt- [Anmerkung: Die zwei Solitärbäume wurden zeichnerisch festgesetzt.]
C Örtliche Bauvorschriften § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO	
11.1 Die Traufhöhe baulicher Anlagen im Gewerbegebiet 1 mit einer maximalen Geschossigkeit von III darf eine Höhe von 12,5 m über DHHN nicht überschreiten.	-entfällt- [Anmerkung: Es erfolgt die zeichnerische Festsetzung einer Oberkannte]

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)		B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
10 Einfriedungen		
12.1 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf 2,0 m – gemessen ab der Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,5 m. Sie sind dauerhaft einzugraben.		10.1 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,50 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,00 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,40 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk.
11 Werbeanlagen		
13.1 Werbeanlagen in Form von selbstleuchtenden Schrifttafeln und Bändern sind unzulässig.		11.1 Es ist die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Kleinmachnow anzuwenden. Dabei werden, abweichend von den Bestimmungen der Werbeanlagensatzung, die Flächen für allgemeine Wohngebiet dem Gebiet A zugeordnet und die Mischgebietsflächen dem Gebiet C.
13.2 Bewegliche Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.		11.2 In der Fläche B ist die Errichtung eines Informations- und Werbeleitsystems zulässig. Dabei ist die maximale Höhe auf 5 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – begrenzt.
D Sonstige Festsetzungen		
14 Aufhebung von Festsetzungen		
14.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 und 4 bezeichneten Art enthalten außer Kraft.		- siehe unten, TF-Nr. 13.1
12 Zulässigkeit/ Unzulässigkeit festgesetzter baulicher und sonstiger Nutzungen		
		12.1 Im WA1 sind Vorhaben zur Erneuerung oder Änderung des Verwaltungsstandortes des Landes Brandenburg bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem das Land das Eigentum veräußert/die Nutzung dort aufgibt. Ausnahmsweise können bis zu diesem Zeitpunkt auch bauliche Erweiterungen der Anlagen der Verwaltung des Landes

B-Plan 006-c-4 „Verlängerung Fahrenheitstraße“ (rechtswirksam seit 15.05.2014)	B-Plan 006-c-5 „östlich Pascalstraße“, Entwurf (Stand: 16.04.2018)
	<u>Brandenburg zugelassen werden. (§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 1 (10) BauNVO)</u>
	<u>12.2 Im WA 1 sind Wohngebäude und Nutzungen nach § 4 BauNVO erst zulässig, wenn das Land Brandenburg den Betrieb der Anlagen der Verwaltung eingestellt hat. (§ 9 Abs. 2 BauGB)</u>
13 Aufhebung von Festsetzungen	
	<u>13.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelung der in § 9 (1 und 4) BauGB bezeichneten Art außer Kraft.</u>

Hinweis	
Bei der Anwendung der textlichen Festsetzung B: Nr. 9.1 – 9.3 wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.	Bei der Anwendung der textlichen Festsetzung B: Nr. 9.1 – 9.5 wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen.
Pflanzliste	
Artenliste I: Bäume (groß- und kleinkronige)*	
botanischer Name	deutscher Name
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche

Pyrus pyraister	Wild-Birne	Pyrus pyraister	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sorbus intermedia	Mehlbeere
*Mindestqualität: HSt, 3 x verpflanzt, m.B., St. U. 18/20 [Anmerkung: Angleichung an die Erweiterung der Muster-Pflanzliste]			
Artenliste II: Gehölze (Sträucher, Bodendecker)*			
botanischer Name	deutscher Name	botanischer Name	deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche	Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsch	Cornus mas	Kornelkirsch
Corylus avellana	Hasel	Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisch, Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	Europäisch, Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose	Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Euonymus fortunei	Kriech-Spindel	Euonymus fortunei	Kriech-Spindel
Hedra helix (Sagittaeifolia)	bodendeckender Efeu	Hedra helix (Sagittaeifolia)	bodendeckender Efeu
Rosa repens alba	bodendeckende Rose	Rosa repens alba	bodendeckende Rose
*Mindestqualität Gehölze: 3 x verpflanzt, m.B. 80-100cm hoch. * Mindestqualität Bodendecker: 2 x verpflanzt, m.B., 3 Pflanzen/m²			
Artenliste III: Fassadenbegrünung			
botanischer Name	deutscher Name	botanischer Name	deutscher Name
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu*	Hedera helix	Gemeiner Efeu*
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera caprifolium	Echte Geißblatt	Lonicera caprifolium	Echte Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein*	Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein*
Wisteria sinensis	Glyzine (Blauregen)	Wisteria sinensis	Glyzine (Blauregen)
Pflanzdichte: 1 Pflanze/lf. m			
Pflanzdichte: 1 Pflanze/lf. m			

* an Wänden ist keine Kletterhilfe erforderlich	* an Wänden ist keine Kletterhilfe erforderlich																								
-bisher nicht vorhanden -	Artenliste IV: Extensive Dachbegrünung																								
	<table> <tr> <th><u>botanischer Name</u></th><th><u>deutscher Name</u></th></tr> <tr> <td><u>Sedum</u></td><td><u>Mauerpfeffer (verschiedene Arten)</u></td></tr> <tr> <td><u>Sempervivum</u></td><td><u>Dachwurz (verschiedene Arten)</u></td></tr> <tr> <td><u>Dianthus deltoides</u></td><td><u>Heidenelke</u></td></tr> <tr> <td><u>Euphorbia cyparissias</u></td><td><u>Zypressen-Wolfsmilch</u></td></tr> <tr> <td><u>Helianthemum nummularium</u></td><td><u>Gemeines Sonnenröschen</u></td></tr> <tr> <td><u>Jasione montana</u></td><td><u>Berg-Sandglöckchen</u></td></tr> <tr> <td><u>Petrorhagia saxifraga</u></td><td><u>Steinnelke</u></td></tr> <tr> <td><u>Potentilla neumanniana</u></td><td><u>Frühlings-Fingerkraut</u></td></tr> <tr> <td><u>Prunella grandiflora</u></td><td><u>Großblütige Braunelle</u></td></tr> <tr> <td><u>Thymus serpyllum</u></td><td><u>Kriechender Thymian</u></td></tr> <tr> <td><u>Thymus vulgaris</u></td><td><u>Gemeiner Thymian</u></td></tr> </table>	<u>botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>	<u>Sedum</u>	<u>Mauerpfeffer (verschiedene Arten)</u>	<u>Sempervivum</u>	<u>Dachwurz (verschiedene Arten)</u>	<u>Dianthus deltoides</u>	<u>Heidenelke</u>	<u>Euphorbia cyparissias</u>	<u>Zypressen-Wolfsmilch</u>	<u>Helianthemum nummularium</u>	<u>Gemeines Sonnenröschen</u>	<u>Jasione montana</u>	<u>Berg-Sandglöckchen</u>	<u>Petrorhagia saxifraga</u>	<u>Steinnelke</u>	<u>Potentilla neumanniana</u>	<u>Frühlings-Fingerkraut</u>	<u>Prunella grandiflora</u>	<u>Großblütige Braunelle</u>	<u>Thymus serpyllum</u>	<u>Kriechender Thymian</u>	<u>Thymus vulgaris</u>	<u>Gemeiner Thymian</u>
<u>botanischer Name</u>	<u>deutscher Name</u>																								
<u>Sedum</u>	<u>Mauerpfeffer (verschiedene Arten)</u>																								
<u>Sempervivum</u>	<u>Dachwurz (verschiedene Arten)</u>																								
<u>Dianthus deltoides</u>	<u>Heidenelke</u>																								
<u>Euphorbia cyparissias</u>	<u>Zypressen-Wolfsmilch</u>																								
<u>Helianthemum nummularium</u>	<u>Gemeines Sonnenröschen</u>																								
<u>Jasione montana</u>	<u>Berg-Sandglöckchen</u>																								
<u>Petrorhagia saxifraga</u>	<u>Steinnelke</u>																								
<u>Potentilla neumanniana</u>	<u>Frühlings-Fingerkraut</u>																								
<u>Prunella grandiflora</u>	<u>Großblütige Braunelle</u>																								
<u>Thymus serpyllum</u>	<u>Kriechender Thymian</u>																								
<u>Thymus vulgaris</u>	<u>Gemeiner Thymian</u>																								